



Die Normalität ist (fast) zurück



COVID-19-Verordnung besondere Lage

Die
neuen Änderungen bzw. Lockerungen
per
26. Juni 2021

QualiCert
Paul Eigenmann

Die grundsätzlichen Neuerungen bezüglich der COVID-19-Verordnung besondere Lage per 26.06.2021

Kommentar

So erfreulich die vom Bundesrat beschlossenen, weitest gehenden Lockerungen sind, man hat trotzdem Eindruck, dass man von «einem Extrem ins andere» gefallen ist. Beachtet man aber die Hintergründe, dann wird schnell klar, warum ein derart grosser Schritt in Richtung Normalität (kalkuliert) gewagt wurde. Es wäre kaum nachzuvollziehen gewesen, wenn an allen bevorstehenden Sommerveranstaltungen, aber auch in Restaurants, Bars etc. grosszügigere Regelungen zur Anwendung gelangt wären, als beispielsweise in Fitness- und Trainingscentern. Damit für ein breites Verständnis Vergleichbares auch vergleichbar streng geregelt werden müsste, war schon aus den publik werdenden Vernehmlassungsantworten der Kantone erkennbar.

Die grösste Rolle spielte diesmal aber sicher die Tatsache, dass Fitnesscentertraining schon während der ganzen Pandemie als sportliche Aktivität behandelt wurde und immer noch wird. Die Sportvereine sind – vornehmlich im Breitensport – wie Fitnesscenter sehr stark COVID-19-geschädigt. Sie haben wie die Fitness- und Trainingscenter nicht nur viele Mitglieder verloren, sondern auch keine neuen gewinnen können. Und weil zahlreiche Sportangebote der Vereine mit Masken insbesondere jetzt im Sommer kaum wahrgenommen werden können, und das Einhalten der Mindestdistanz in den meisten Sportspielen schlicht nicht möglich ist, sind die neuen Regelung wohl so getroffen worden wie sie sind (siehe Kästchen). Die Regelung unter Buchstabe a. gilt ja auch in Innenräumen und stellt deshalb eine völlige Ausnahme dar. Für einmal hat die kommerzielle Fitnesscenter- und Bewegungsbranche von der Subsumierung unter den Sport profitiert.

Trotz aller Freude über die Lockerungen möchte ich an dieser Stelle aber doch auch zu Vorsicht mahnen, damit das Risiko kalkulierbar bleibt und die Fitnesscenter- und Bewegungsbranche über die Erhebung der Kontaktdaten auf einmal als Infektionsherde entdeckt wird, was sie bisher definitiv nicht wahr. Aber der nächste Herbst kommt bestimmt und auch wenn die Situation mit den vielen Geimpften und Genesenen nicht mit den Verhältnissen von 2020 verglichen werden kann, ist trotzdem Vorsicht geboten. Dies wird sich im QualiCert-Schutzkonzept niederschlagen.

24.06.2021

Paul Eigenmann

Art. 20 Besondere Bestimmungen für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:

- a. Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- b. Werden die Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen ausgeübt, so gelten betreffend die Personenzahl- und die Kapazitätsbeschränkungen die Artikel 14 und 15.
- c. Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden; bei Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25.
- d. Bei Aktivitäten in Innenräumen:
 1. müssen die Kontaktdaten erhoben werden, es sei denn, in einer Einrichtung oder einem Betrieb wird bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt,
 2. muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Übersicht über die neuen, ab 26.06.2021 geltenden Regeln

Die untenstehende Graphik zeigt die ab dem 26.06.2021 geltenden Bestimmungen und Massnahmen in der Übersicht.

